

lust herbeizuführen und dadurch einer ersprießlichen, thunlichst zu beschleunigenden und mit möglichster Ersparniß zu bewirkenden Ausführung des Werks hindernd in den Weg zu treten; desto erfreulicher muß es für uns seyn, daß wir immer mehr, und insbesondere durch die obige Anzeige und deren Unterlagen, zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß der weitem Ausführung des Geschäfts auch in dieser Hinsicht ein wesentliches Bedenken nicht entgegen stehen dürfte, vielmehr, nach dem von dem Commissar Blochmann angegebenen und in den Beilagen, rücksichtlich einiger Abschätzungsgegenstände, näher entwickelten Verfahren, nicht ohne Grund zu erwarten ist, es werde sich der eingeschlagene Weg der Abschätzung keineswegs als zu verwickelt und weitläufig bei der Ausführung darstellen, vielmehr diese Abschätzungsweise sich ohne Beeinträchtigung der Richtigkeit, auch in Hinsicht auf schnelle Ausführbarkeit derselben, so bewähren, daß dies hochwichtige Geschäft in einem wenigstens um die Hälfte kürzern Zeitraum, als der in unserer ehrerbietigen Darstellung vom 19. Januar d. J. angenommene Zeitraum von 18 bis 20 Jahren, werde ausführen lassen, in so fern man nur vermögend seyn sollte, in Hinsicht auf die nothwendig voraus zu bewirkende Vermessung mit gleicher Beschleunigung zu Werke zu gehen, was aber allerdings die Erlangung eines angemessenen Personals in Hinsicht auf Zahl und Brauchbarkeit und die Aufwendung der unentbehrlichen Geldmittel voraussetzt.

Uebrigens erlauben wir uns in Hinsicht der in Antrag gebrachten Verfahrensweise die ehrerbietigste Beziehung auf den Inhalt der Anzeige selbst und bemerken nur dabei, daß die Berechnungsätze, wie solche beispielweise in den Beilagen unter A. und B., und zwar in der erstern, rücksichtlich des Rohertrags und in der letztern in Hinsicht der Gewinnungskosten, aufgestellt sind, auch über alle sonstige Abschätzungsgegenstände als Norm zu berechnen und festzustellen seyn werden, dies jedoch ohne unnöthige und nutzlose Arbeit herbeizuführen, nicht eher zu bewirken seyn dürfte als bis über die Annahme oder Modification der Grundsätze allerhöchste Entschließung gefaßt seyn wird, auf welche jene Rechnungsnormen nothwendig basirt werden müssen.

Wenn hiernächst ferner von vielen Seiten, und zwar insbesondere von Seiten des Publikums und der Stände sowohl, als von Seiten mehrerer Allerhöchstdero Landesbehörden die Ablösung der Dienste und Frohnen, sowie die Theilung der Gemeinheiten in Anregung gebracht worden ist, und Ihre Königl. Majestät durch Niedersehung einer besondern Commission zu Begutachtung und Bearbeitung dieser Gegenstände auf das Deutlichste zu erkennen zu geben geruhet haben, welchen Werth Allerhöchstdieselben dieser Angelegenheit und deren zweckmäßige und den Verhältnissen entsprechende Regulirung für das wahre Wohl des gesammten Staats beilegen; so halten wir uns verpflichtet, auf die Wichtigkeit der Abschätzungsgrundsätze und der darüber zu treffenden festen Bestimmung auch in dieser Hinsicht aufmerksam zu machen: die Ablösung der Frohnen und Dienste, so wie die Theilung der Gemeinheiten, hat sich bereits in mehreren zum Theil angrenzenden Ländern im Ganzen als wohlthätig bewährt. Wenn diese Angelegenheit aber, der im allgemeinen anerkannten Zweckmäßigkeit derselben ungeachtet, hin und wieder noch nicht den erwarteten raschen und